

Herrn
LAbg. Simon Heilig-Hofbauer, BA

Grünes Landtagsbüro
Kaigasse 13 / 2. Stock
5010 Salzburg

Zahl: AP-7225/13-2017
Betreff: Schulgeldfreiheit, Anfrage vom 5.10.2107

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter!

Das Bundesministerium für Bildung hat den Landesschulrat für Salzburg beauftragt, Ihr Email vom 5.10.2017, gerichtet an MR Dr. Peter Rumpler zu beantworten.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, gilt für Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter betrieben werden, gem. § 5 des Schulorganisationsgesetzes generell die Schulgeldfreiheit. Diese Bestimmung bewirkt den wesentlichen Unterschied zwischen einer öffentlichen Schule und einer Privatschule, indem sie verbietet, den Erziehungsberechtigten Kosten für den Unterricht zu verrechnen, sofern es sich nicht

- um Lehr- und Arbeitsmittel oder
- die Kosten von Schulveranstaltungen

handelt. Aspekte der ganztägigen Schulformen oder der Unterbringung von SchülerInnen in Schülerheimen können außer Betracht bleiben, weil sie für die gegenständlichen Fragestellungen nicht relevant sind.

Der grundsätzlich kostenfreie „Regelbetrieb“ der vom gesetzlichen Schulerhalter betriebenen Schule besteht in der lehrplanmäßigen Führung von „Unterricht“. Dieser kann durch Schulveranstaltungen gem. § 13 bzw. schulbezogene Veranstaltungen gem. § 13 a des Schulunterrichtsgesetzes ergänzt werden, für die Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten eingehoben werden dürfen.

Eine Schulveranstaltung liegt vor, wenn sie

- nach den Vorgaben der Schulveranstaltungenverordnung angeordnet, organisiert und durchgeführt wird,
- lehrplanergänzenden Inhalt hat ist und
- es sich um ein in der Regel einmaliges, jedenfalls aber nicht über längeren Zeitraum regelmäßig wiederholendes Ereignis handelt.

Handelt es sich dagegen um ein regelmäßiges, über einen längeren Zeitraum wiederkehrendes Unterrichtsangebot, fehlt es am Veranstaltungsbegriff, in diesem Fall kann keine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung vorliegen.

Zur Beurteilung der Frage, ob es zulässig ist, Elternbeiträge vorzuschreiben, ist daher nicht Qualität, Ort, Dauer, Inhalt oder Höhe der Kosten oder sonstige Konditionen des Angebots oder der Aktivität relevant, sondern ausschließlich die Frage, ob „Unterricht“ oder eine „Schulveranstaltung“ bzw. „schulbezogene Veranstaltung“ vorliegt.

Zur Abgrenzung von „Blockungen“ und Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen ist generell auf das Rundschreiben Nr. 6/2006 betr. „Durchführungsbestimmungen zum Schulrechtspaket 2006“ hinzuweisen, in dem zu § 3 Abs.2 SchZG folgendes ausgeführt wird:

„Erstmals durch die Neufassung des § 3 Abs. 1 SchZG kann in den Lehrplänen die Möglichkeit bzw. die Verpflichtung, einzelne Wochenstunden in einem bestimmten Rhythmus zusammenzufassen (also zu „blocken“), vorgesehen werden. So kann künftig beispielsweise ein in der Stundentafel mit 1 Wochenstunde dotiertes Fach als geblocktes, im 14-Tage-Rhythmus abzuhaltendes „Doppelstundenfach“ vorgesehen werden.

Erst dann, wenn in Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Bestimmung tatsächlich Blockungen (verpflichtend) verordnet sind, sind die Schulleiter gefordert, im Rahmen der Stundenplangestaltung diese umzusetzen. Ungeachtet dessen gibt es jedoch bereits derzeit die Möglichkeit, und wird es diese künftig wohl verstärkt geben, auf Grund schulautonomer Lehrplanbestimmungen Blockungen (auch in anderen Fächern, als die durch den Lehrplan verordneten) unter den im jeweiligen Lehrplan (schulautonome Lehrplanbestimmungen) genannten Voraussetzungen vorzusehen.“

Daraus ergibt sich, dass Blockungen im Lehrplan oder schulautonomen Lehrplanbestimmungen festgelegt sein müssen.

Die konkret von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen werden daher wie folgt beantwortet:

Zu 1) Es handelt sich um einen dislozierten Unterricht in Bewegung und Sport und offensichtlich um keine Schulveranstaltung. Allfällige Kosten für den Eintritt in das Schwimmbad sind von der Schulgeldfreiheit erfasst und vom Schulerhalter zu tragen.

Zu 2) Ein ganztägiger „Schitag“ legt die Vermutung nahe, dass es sich (ähnlich wie z.B. ein „Wandertag“) um eine „Schulveranstaltung“ handelt, aus den Angaben geht dies jedoch nicht hervor. Je nachdem, ob es sich um „dislozierten Unterricht“ in Bewegung und Sport oder eine „Schulveranstaltung“ handelt, sind allfällige Kosten von der Schulgeldfreiheit erfasst (1. Fall) oder es können den Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge vorgeschrieben werden.

Zu 3) Laut Sachverhaltsdarstellung handelt es sich eine schulbezogene Veranstaltung, daher sind Kostenbeiträge zulässig. Allerdings könnte es sich aufgrund der Angaben möglicherweise auch um einen privat organisierten Kurs des Judoverbandes handeln, der lediglich in vom Schulerhalter zur Verfügung gestellten Schulräumlichkeiten abgehalten wird (Schulraumüberlassung), da die Aufsicht durch die „Lehrer“ freiwillig zu erfolgen scheint, also offensichtlich nicht über Auftrag der Schulleitung bzw. im Rahmen ihres Lehrerdienstverhältnisses.

Zu 4) Laut dargelegtem Sachverhalt handelt sich um geblockten Unterricht der von der Schulgeldfreiheit erfasst ist und um keine Schulveranstaltung, daher sind allfällige Kosten vom Schulerhalter zu tragen. Der Vortrag könnte jedoch grundsätzlich auch als projektbezogene Schulveranstaltung „Literaturprojekt“ organisiert werden, dann könnten Beitragskosten eingehoben werden.


Zu 5) Die Zurverfügungstellung von schulischer Infrastruktur ist Aufgabe des gesetzlichen Schulerhalters und fällt unter die Schulgeldfreiheit. Denkbar ist, dass ein qualitativ höheres Ausstattungsangebot als die verpflichtende schulische Grundausstattung über ein solches Modell kostenpflichtig angeboten wird, vorausgesetzt jedoch, dass es freiwillig ist und additiv zur gesetzlich verpflichtenden Grundausstattung zur

Verfügung steht, d.h. kein Erziehungsberechtigter gezwungen ist, das Zusatzangebot anzunehmen, eine kostenlose Alternative angeboten wird und das Prinzip der Schulgeldfreiheit dadurch aufrecht bleibt. Der Ordnung halber wird angemerkt, dass der Landesschulrat für Salzburg zu dieser Frage nur hinsichtlich der mittleren und höheren Schulen verbindliche Auskunft erteilen kann, da die Errichtung und Erhaltung von allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Regelungskompetenz des Landes Salzburg liegen.

Zu 6) Nach der Schilderung des konkreten Sachverhaltes handelt es sich um Unterricht und um keine Schulveranstaltung, daher sind allfällige Kosten vom Schulerhalter zu tragen. Allerdings könnten die angebotenen Workshops grundsätzlich auch als projektbezogene Schulveranstaltung organisiert werden

Zu 7) Dieser Fall ist analog zu 2) zu beurteilen.

Salzburg, am 13.10.2017
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Andreas Mazzucco

| | | |
|---|--|---|
| Signaturwert | 81a80662a7f147e3bd1b451d709071ef | |
|  | Unterzeichner | Landesschulrat für Salzburg |
| | Datum/Zeit-UTC | 27.10.2017 10:56:46 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT |
| | Serien-Nr. | 369898307516 |
| | Methode | |
| | Parameter | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.lsr-sbg.gv.at | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |